

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)^{*}

In der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345)

Inhaltsübersicht

§ 1	Einleitende Bestimmung	§ 29	Erlaubnisverfahren
§ 2	Grundsätze	§ 30	Beweissicherung, Sicherheitsleistung
§ 2 a	Bewirtschaftung nach Flussgebiets-einheiten	§ 31	Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne
§ 2 b	Schranken des Grundeigentums	Abschnitt 2a: Zusätzliche Regelungen für Industrieanlagen und ähnliche Anlagen	
Erster Teil: Gemeinsame Bestimmungen			
Kapitel I: Benutzung der Gewässer			
Abschnitt 1: Erlaubnis, Bewilligung			
§ 3	Erlaubnis- und Bewilligungs-erfordernis	§ 31 a	Erlaubnisverfahren bei Industrieanlagen und ähnlichen Anlagen
§ 4	Benutzungen	§ 31 b	Angaben des Antragstellers
§ 5	Benutzungsbedingungen und Auflagen	§ 31 c	Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
§ 6	– aufgehoben –	§ 31 d	Inhalt der Erlaubnis
§ 7	Vorbehalt	§ 31 e	Überprüfung der Erlaubnis und nachträgliche Bestimmungen
§ 8	Versagung	§ 31 f	Unterrichtung über Störungen und Unfälle
§ 9	Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge	§ 31 g	– aufgehoben –
§ 10	Erlaubnis	§ 31 h	Bestehende Erlaubnisse
§ 11	Gehobene Erlaubnis	Abschnitt 3: Alte Rechte und alte Befugnisse	
§ 12	Anforderungen an das Einleiten von Abwasser	§ 32	Ausnahmen von der Erlaubnispflicht
§ 13	Bewilligung	§ 33	Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse
§ 14	Schutz der Bewilligung	§ 34	Maßnahmen beim Erlöschen alter Rechte und alter Befugnisse
§ 15	Nachträgliche Entscheidungen	§ 35	Eintragung und Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
§ 16	Ausschluss von Ansprüchen	§ 36	Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse
§ 17	Widerruf der Bewilligung	§ 37	Andere alte Benutzungen
§ 18	Zulassung vorzeitigen Beginns	Abschnitt 4: Ausgleich von Rechten und Befugnissen	
§ 19	Benutzung durch Verbände	§ 38	Ausgleichsverfahren
§ 20	Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung	§ 39	– aufgehoben –
§ 21	Erlaubnisfreie Benutzungen	Abschnitt 5: Gewässerschutzbeauftragter	
Abschnitt 2: Verfahrensvorschriften			
§ 22	– aufgehoben –	§ 40	Bestellung von Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz
§ 23	Erfordernisse für den Antrag	§ 41	Aufgaben
§ 24	Bewilligungsverfahren	§ 42	Pflichten des Benutzers
§ 25	Aussetzung des Verfahrens		
§ 26	– aufgehoben –		
§ 27	– aufgehoben –		
§ 28	– aufgehoben –		

* (Umsetzung bestimmter EG-Richtlinien)

B 1 · NWG

§ 43	Stellungnahme zu Entscheidungen des Benutzers	§ 63	Erleichterungen für auditierte Standorte
§ 44	Vortragsrecht	Kapitel VI: Haftung	
§ 45	Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz	§ 64	Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers
§ 46	Gewässerschutzbeauftragter bei Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen und öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden	Zweiter Teil: Bestimmungen für oberirdische Gewässer	
Abschnitt 6: Gebühr für Wasserentnahmen			
§ 47	Gebührenpflicht	Kapitel I: Bewirtschaftungsziele und -anforderungen	
§ 47 a	Höhe der Gebühr	§ 64 a	Bewirtschaftungsziele
§ 47 b	Gebührenschuldner, Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht	§ 64 b	Künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer
§ 47 c	Festsetzung, Fälligkeit, Vorauszahlung	§ 64 c	Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele
§ 47 d	Anwendung der Abgabenordnung	§ 64 d	Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen
§ 47 e	Erfassung der Wasserentnahmen	§ 64 e	Gewässer in Schutzgebieten
§ 47 f	– aufgehoben –	Kapitel II: Einteilung, Eigentum	
§ 47 g	Straf- und Bußgeldvorschriften	§ 65	Einteilung der oberirdischen Gewässer
§ 47 h	Verwendung	§ 66	Gewässer erster Ordnung
Kapitel II: Wasserschutzgebiete			
§ 48	Festsetzung von Wasserschutzgebieten	§ 67	Gewässer zweiter Ordnung
§ 49	Schutzbestimmungen	§ 68	Gewässer dritter Ordnung
§ 50	Vorläufige Anordnungen	§ 69	– aufgehoben –
§ 51	Entschädigungspflichtige Anordnungen	§ 70	Eigentumsgrenzen am und im Gewässer
§ 51 a	Ausgleich	§ 71	Anlandungen
§ 51 b	– aufgehoben –	§ 72	Abschwemmung, Überflutung
Kapitel III: Gewässerkundlicher Landesdienst			
§ 52	Gewässerkundlicher Landesdienst	Kapitel III: Erlaubnisfreie Benutzung	
§ 53	Befugnisse des gewässerkundlichen Landesdienstes	Abschnitt 1: Gemeingebräuch	
§ 54	Messanlagen	§ 73	Arten und Zulässigkeit des Gemeingebräuchs
Kapitel IV: Entschädigung			
§ 55	Art und Maß der Entschädigung	§ 74	Duldungspflicht der Anlieger
§ 56	Entschädigungspflichtiger	§ 75	Regelung des Gemeingebräuchs
§ 57	Verfahren	Abschnitt 2: Eigentümergebrauch, Benutzung zu Zwecken der Fischerei	
§ 58	Vollstreckbarkeit	§ 76	Eigentümergebrauch
§ 59	Rechtsweg	§ 77	Benutzung zu Zwecken der Fischerei
Kapitel V: Gewässeraufsicht			
§ 60	Aufgabe der Gewässeraufsicht	Kapitel IV: Stauanlagen	
§ 61	Überwachung	§ 78	Stauanlagen (Begriff)
§ 61 a	Staatlich anerkannte Stellen für Abwasseruntersuchungen	§ 79	Staumarken
§ 62	Kosten	§ 80	Erhaltung der Staumarken
§ 63	Erleichterungen für auditierte Standorte	§ 81	Kosten

§ 82	Außenbetriebsetzen und Beseitigen von Stauanlagen	§ 104	Zuschüsse des Landes zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung
§ 83	Ablassen aufgestauten Wassers	§ 105	Unterhaltung durch das Land
§ 84	Maßnahmen bei Hochwasser	§ 106	Unterhaltung durch kreisfreie Städte
§ 85	Ausnahmegenehmigung	§ 107	Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung
§ 86	Talsperren, Wasserspeicher	§ 108	Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren
§ 87	Planfeststellung, Plangenehmigung	§ 109	Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern
§ 88	Plan	§ 110	Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen
§ 89	Aufsicht	§ 111	Unterhaltungspflicht aufgrund besonderen Titels
§ 90	Andere Stauanlagen und Wasserspeicher	§ 112	Ersatzvornahme
Kapitel V: Regelung des Wasserabflusses und Reinhaltung		§ 113	Ersatz von Mehrkosten
Abschnitt 1: Anlagen in und an oberirdischen Gewässern		§ 114	Kostenausgleich
§ 91	Erfordernis der Genehmigung	§ 115	Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
Abschnitt 2: Gewässerrandstreifen		§ 116	Beseitigen von Hindernissen
§ 91 a	Gewässerrandstreifen	§ 117	Gewässerschau
§ 91 b	Verfahren, Entschädigung, Vergütung	§ 118	Entscheidung der Wasserbehörde, Unterhaltungsordnungen
Abschnitt 3: Hochwasserschutz		Abschnitt 2: Ausbau	
§ 92	Grundsätze des Hochwasserschutzes	§ 119	Erfordernis der Planfeststellung oder Plangenehmigung
§ 92 a	Überschwemmungsgebiete	§ 120	Grundsätze für den Ausbau
§ 93	Freihaltung des Überschwemmungsgebietes	§ 121	Verpflichtung zum Ausbau
§ 93 a	Überschwemmunggefährdete Gebiete	§ 122	Auflagen
§ 94	Hochwasserschutzpläne	§ 123	Versagung
Abschnitt 4: Reinhaltung		§ 124	Entschädigung, Widerspruch
§ 95	Einbringen und Befördern von Stoffen	§ 125	Benutzung von Grundstücken
§ 96	– aufgehoben –	§ 126	Vorteilsausgleich
§ 96 a	Güte oberirdischer Gewässer	§ 127	Planfeststellung
Kapitel VI: Unterhaltung und Ausbau		§ 128	Plangenehmigung
Abschnitt 1: Unterhaltung		§ 129	Enteignungsrecht
§ 97	Unterhaltungspflicht	Dritter Teil: Bestimmungen für Küstengewässer	
§ 98	Umfang der Unterhaltung	§ 130	Erlaubnisfreie Benutzung
§ 99	Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung	§ 130 a	Bewirtschaftungsziele
§ 100	Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung	§ 131	Güte von Küstengewässern
§ 101	Neue Unterhaltungsverbände	§ 132	Umgestaltung von Küstengewässern
§ 102	Ausgedehnte und unverändert bestehende gebliebene Verbände	§ 133	Genehmigungspflichtige Anlagen
§ 103	Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband	§ 134	Unterhaltung der Außentiefs
		§ 135	Eigentum an den Außentiefs

B 1 · NWG

Vierter Teil: Bestimmungen für das Grundwasser, Heilquellschutz

Kapitel I: Erlaubnisfreie Benutzung, Reinhaltung, Erdaufschlüsse

§ 136 Erlaubnisfreie Benutzung

§ 136a Bewirtschaftungsziele

§ 137 Reinhaltung

§ 138 Erdaufschlüsse

Kapitel II: Heilquellschutz

§ 139 Heilquellen

§ 140 Staatlich anerkannte Heilquellen

§ 141 Besondere Pflichten

§ 142 Heilquellschutzgebiete

§ 143 Bisheriger Heilquellschutz

§ 144 Bergrechtliche Bestimmungen

Fünfter Teil: Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung

Kapitel I: Wasserversorgung

§ 145 Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung

§ 146 Ortsnahe öffentliche Wasserversorgung

§ 147 Wasseruntersuchungen

§ 147a Güte der zur Wasserversorgung benutzten Gewässer

Kapitel II: Abwasserbeseitigung

§ 148 Abwasserbeseitigung

§ 149 Abwasserbeseitigungspflicht

§ 150 Zusammenschlüsse

§ 151 Genehmigungspflicht für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen

§ 151 a – aufgehoben –

§ 151 b – aufgehoben –

§ 152 – aufgehoben –

§ 153 Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

§ 154 Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen

§ 155 Eigenüberwachung

Sechster Teil: Anlagen für wassergefährdende Stoffe

Kapitel I: Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe

§ 156 Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe

- § 157 Auflagen und Bedingungen, Versagung der Genehmigung
- § 158 Widerruf der Genehmigung
- § 159 Bestehende Anlagen
- § 160 Zusammentreffen der Genehmigung mit gewerbe- und bergrechtlichen Entscheidungen

Kapitel II: Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- § 161 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- § 162 Eignungsfeststellung und Bauartzulassung
- § 163 Pflichten des Betreibers
- § 164 Besondere Pflichten beim Befüllen und Entleeren
- § 165 Fachbetriebe
- § 166 Zuständigkeit der Bergbehörde
- § 167 Verordnungsermächtigung

Siebenter Teil: Behörden, Zuständigkeit, Datenverarbeitung, Gefahrenabwehr

Kapitel I: Allgemeine Vorschriften

§ 168 Behörden

§ 169 Aufgaben und Befugnisse der Wasserbehörden

§ 170 Zuständigkeit

§ 171 Datenverarbeitung

Kapitel II: Gefahrenabwehr

§ 172 Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen

§ 173 Wassergefahr

§ 174 Wasserwehr

Achter Teil: Zwangsrechte

§ 175 Änderung oberirdischer Gewässer

§ 176 Durchleitung von Wasser und Abwasser

§ 177 Anschluss von Stauanlagen

§ 178 Einschränkende Bestimmungen

§ 179 Mitbenutzung von Anlagen

§ 180 Verfahren

Neunter Teil: Wasserwirtschaftliche Planung, Wasserbuch

Kapitel I: Wasserwirtschaftliche Planung

§ 181 Maßnahmenprogramme

§ 182 – aufgehoben –

§ 183 Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen

§ 184 Bewirtschaftungspläne
§ 184 a Beteiligung der Öffentlichkeit
§ 184 b Verzeichnis der Schutzgebiete

Kapitel II: Wasserbuch

§ 185 Einrichtung
§ 186 – aufgehoben –
§ 187 Eintragung
§ 188 – aufgehoben –
§ 189 Einsichtnahme

Zehnter Teil: Bußgeldbestimmungen

§ 190 Ordnungswidrigkeiten

§ 191 – aufgehoben –

Elfter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 192 Anhängige Verfahren
§ 193 Unberührt bleibende Vorschriften und Rechtstitel
§ 194 Verkehrsangelegenheiten
§ 195 Außer Kraft tretende Vorschriften
§ 196 – aufgehoben –
§ 197 – aufgehoben –
§ 198 Inkrafttreten

§ 1 Einleitende Bestimmung

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdische Gewässer),
2. das Meer zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres (Küstengewässer),
3. das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht (Grundwasser).

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Teile der Gewässer.

(2) Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Änderung. Im Zweifel ist ein Gewässer, abgesehen von Triebwerks- und Bewässerungskanälen, als ein natürliches anzusehen.

(3) Die für Gewässer geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Gräben, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern,
2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind.

§ 64 bleibt unberührt.

(4) Die Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser entspricht an der niedersächsischen Küste der Wasserstandslinie des mittleren Tidehochwassers (§ 70 Abs. 2). Mündet ein oberirdisches Gewässer in ein Küstengewässer, so wird es diesem gegenüber durch das Siel begrenzt; ist das oberirdische Gewässer eine Bundeswasserstraße, so richtet sich die Begrenzung nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßen-gesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173).

(5) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Einzugsgebiet:
ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächen-

B 1 · NWG

abfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Mündungstrichter oder Delta in das Küstengewässer gelangt;

2. Teileinzugsgebiet:

ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einem bestimmten Punkt in ein oberirdisches Gewässer gelangt;

3. Flussegebietseinheit:

ein als Haupteinheit für die Bewirtschaftung der Gewässer festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten sowie dem ihnen zugeordneten Grundwasser und den ihnen zugeordneten Küstengewässern im Sinne des § 2 a Abs. 6 besteht.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes ist ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten.

(2) Das Wohl der Allgemeinheit erfordert insbesondere, dass

1. nutzbares Wasser in ausreichender Menge und Güte zur Verfügung steht und die öffentliche Wasserversorgung nicht gefährdet wird,
2. Hochwasserschäden und schädliches Abschwemmen von Boden verhütet werden,
3. landwirtschaftlich und anders genutzte Flächen entwässert werden können,
4. die Gewässer einschließlich des Meeres vor Verunreinigung geschützt werden,
5. die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere und ihre Bedeutung für das Bild der Landschaft berücksichtigt werden,
6. das Wasserrückhaltevermögen und die Selbstreinigungskraft der Gewässer gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt und verbessert werden.

(3) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

(4) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

§ 2 a Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten

(1) In den Flussgebietseinheiten Ems, Weser, Elbe und Rhein sind die Gewässer jeweils koordiniert zu bewirtschaften. Die Wasserbehörden koordinieren die Bewirtschaftungsmaßnahmen für den niedersächsischen Teil der jeweiligen Flussgebietseinheit untereinander und mit den anderen Ländern und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in deren Hoheitsgebiet die Flussgebietseinheit ebenfalls liegt. Wenn die Flussgebietseinheit über das Gebiet der Europäischen Union hinausgeht, bemühen sich die Wasserbehörden um eine Koordinierung mit den anderen Staaten. Soweit Verwaltungszuständigkeiten des Bundes oder gesamtstaatliche Belange bei der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten berührt sind, erfolgt die Koordinierung im Einvernehmen mit dem Bund.

(2) Der niedersächsische Teil der Flussgebietseinheit Ems besteht

1. aus dem niedersächsischen Teil des Einzugsgebietes der Ems,
2. aus den Einzugsgebieten der östlich der Emsmündung bis einschließlich der Harle in das Küstengewässer mündenden oberirdischen Gewässer,
3. aus den in den Einzugsgebieten nach den Nummern 1 und 2 liegenden Grundwasserkörpern und
4. aus dem Küstengewässer von der Grenze mit dem Königreich der Niederlande im Westen bis zu der Linie im Osten, die jeweils geradlinig von den Punkten mit den Koordinaten 53° 50' 07,91" N und 7° 53' 03,49" O im Norden über den Punkt mit den Koordinaten 53° 46' 36,31" N und 7° 58' 19,22" O zum Punkt mit den Koordinaten 53° 42' 53,73" N und 7° 55' 46,57" O im Süden verläuft.

(3) Der niedersächsische Teil der Flussgebietseinheit Weser besteht

1. aus dem niedersächsischen Teil des Einzugsgebietes der Weser,
2. aus den Einzugsgebieten der zwischen dem Wangertief im Westen und dem Oxstedter Bach im Osten in das Küstengewässer mündenden oberirdischen Gewässer,
3. aus den in den Einzugsgebieten nach den Nummern 1 und 2 liegenden Grundwasserkörpern und
4. aus dem Küstengewässer von der östlichen Grenze der Flussgebietseinheit Ems bis zur Grenze mit der Freien und Hansestadt Hamburg.

(4) Der niedersächsische Teil der Flussgebietseinheit Elbe besteht

1. aus dem niedersächsischen Teil des Einzugsgebietes der Elbe,
2. aus den in dem Einzugsgebiet nach Nummer 1 liegenden Grundwasserkörpern und
3. aus dem Küstengewässer von der Grenze mit der Freien und Hansestadt Hamburg im Westen bis zur Grenze mit dem Land Schleswig-Holstein im Osten.

(5) Zum niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein gehören der niedersächsische Teil des Teileinzugsgebietes der Vechte und die in diesem Teil liegenden Grundwasserkörper.

(6) Die den Flussgebietseinheiten nach den Absätzen 2 bis 4 zugeordneten Küstengewässer sind seewärts durch eine Linie begrenzt, die in einem Abstand von einer Seemeile zur Niedrigwasserlinie und zu den geraden Basislinien verläuft, die

B 1 · NWG

der Abgrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee zugrunde liegen.

(7) Liegen Grundwasserkörper in mehr als einem der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Teile von Flussgebietseinheiten, so werden diese Grundwasserkörper durch Verordnung des Fachministeriums genau bestimmt und der Flussgebietseinheit zugeordnet, die für die Erreichung der in § 136 a genannten Bewirtschaftungsziele am besten geeignet ist.

§ 2 b Schranken des Grundeigentums

Das Grundeigentum berechtigt nicht

1. zu einer Gewässerbenutzung, die nach diesem Gesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf,
2. zum Ausbau eines oberirdischen Gewässers,
3. zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Gewässern, ausgenommen für das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern.

ERSTER TEIL: Gemeinsame Bestimmungen

Kapitel I: Benutzung der Gewässer

ABSCHNITT 1: Erlaubnis, Bewilligung

§ 3 Erlaubnis- und Bewilligungserfordernis

(1) Eine Benutzung der Gewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 10) oder Bewilligung (§ 13), soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

(2) Die Erlaubnis und die Bewilligung geben kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit. Unbeschadet des § 16 berühren sie nicht privatrechtliche Ansprüche auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.

§ 4 Benutzungen

(1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
3. Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluss einwirkt,

4. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer,
5. Einbringen und Einleiten von Stoffen in Küstengewässer,
6. Einleiten von Stoffen in das Grundwasser,
7. Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

(2) Als Benutzungen gelten auch folgende Einwirkungen:

1. Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind,
2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

(3) Maßnahmen, die dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers dienen, sind keine Benutzungen. Dies gilt auch für Maßnahmen der Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers, soweit hierbei nicht chemische Mittel verwendet werden.

§ 5 Benutzungsbedingungen und Auflagen

(1) Neben Bedingungen und Auflagen, die das Wohl der Allgemeinheit wahren, sind auch Auflagen zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

(2) Durch Auflagen können ferner insbesondere

1. Maßnahmen zur Beobachtung oder zur Feststellung des Zustands vor der Benutzung und von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen durch die Benutzung angeordnet werden,
2. die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorgeschrieben werden, soweit nicht die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 40 vorgeschrieben ist oder angeordnet werden kann,
3. Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden Beeinträchtigung des ökologischen und chemischen Zustands eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers sowie des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers erforderlich sind,
4. dem Unternehmer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

§ 6 – aufgehoben –

§ 7 Vorbehalt

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung stehen unter dem Vorbehalt, dass nachträglich

B 1 · NWG

1. zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt,
2. Maßnahmen der in § 5 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 sowie in § 40 Abs. 2 genannten Arten angeordnet,
3. Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet,
4. Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers angeordnet und
5. Maßnahmen, die in das Maßnahmenprogramm nach § 181 aufgenommen sind, angeordnet

werden können. Zusätzliche Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 dürfen nicht gestellt werden, wenn der mit ihrer Erfüllung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der einzubringenden oder einzuleitenden Stoffe sowie Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Wird das Wasser aufgrund einer Bewilligung benutzt, so müssen die Maßnahmen nach den Nummern 3 und 4 wirtschaftlich gerechtfertigt und mit der Benutzung vereinbar sein.

(2) Für alte Rechte und alte Befugnisse (§ 32) gilt Absatz 1 entsprechend, soweit nicht § 33 weiter gehende Einschränkungen zulässt.

§ 8 Versagung

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 5 Abs. 2 Nr. 4) verhütet oder ausgeglichen wird.

(2) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind auch zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, eines Europäischen Vogelschutzgebiets oder eines Konzertierungsgebiets im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten ist und die Beeinträchtigung nicht durch Maßnahmen im Sinne des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) ausgeglichen oder durch Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 1 NNatG kompensiert werden kann. Satz 1 ist nicht anwendbar, wenn die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 NNatG vorliegen. § 34 c Abs. 1, 5 und 8 NNatG gilt entsprechend.

§ 9 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

Treffen Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung für Benutzungen zusammen, die sich auch dann gegenseitig ausschließen, wenn den Anträgen nur unter Bedingungen und Auflagen stattgegeben wird, so hat das Vorhaben den